

Wahlprüfsteine zu den Landtagswahlen 2010 des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (DRB NRW)

Antworten von Helmut Stahl MdL, Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

ad 1. Arbeitsbelastung

Die Arbeitsbelastung von Richtern und Staatsanwälten ist nach wie vor hoch. Ausweislich der Personalbedarfsberechnung (Pebb§y) fehlen in der Justiz in NRW über 500 Richter und gut 200 Staatsanwälte. Somit arbeitet jeder Richter und Staatsanwalt durchschnittlich rund 120%.

Die Erledigung der Verfahren wird darüber hinaus durch den massiven Stellenabbau im nachgeordneten Bereich, etwa bei den Serviceeinheiten und den Wachtmeistern, zusätzlich nachteilig beeinflusst.

Der DRB NRW fordert, die Personalausstattung entsprechend dem von der Landesregierung eingeholten Gutachten zur Personalbedarfsberechnung (Pebb§y) 1:1 umzusetzen.

Was gedenken Sie zu tun?

Nach der Regierungsübernahme im Jahr 2005 haben wir den Stellenabbau bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften gestoppt und über 750 Stellen neu geschaffen oder von der kw-Befrachtung befreit. Richter und Staatsanwälte haben hierbei durch die Streichung von 125 kw-Vermerken und die Schaffung von über 100 neuen Stellen deutlich profitiert. Weil auch noch kw-Vermerke in anderen Dienstzweigen realisiert werden konnten, sind wir froh, dass heute mehr Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen ihren wertvollen Dienst tun, als das bei der Regierungsübernahme der Fall war. Dies hat erfreulicherweise auch seinen Niederschlag in der Belastungssituation der Richter und Staatsanwälte gefunden. Diese ist deutlich niedriger als in der Vergangenheit und liegt für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften nach aktuellem Stand (2009) bei rund 110%. Im Ziel stimmen wir mit dem DRB NRW überein, eine Personalausstattung zu erhalten, die der Personalbedarfsberechnung entspricht. Die angespannte Haushalts- und Wirtschaftslage lässt jedoch in den nächsten Jahren keine großen Sprünge zu. Wir werden indes auch weiterhin ein Hauptaugenmerk darauf legen, Richter und Staatsanwälte durch einen noch weiter verbesserten IT-Einsatz, organisatorische Maßnahmen und Verbesserungen im materiellen Recht wie im Verfahrensrecht zu entlasten. Darüber hinaus gilt es auch in den kommenden Jahren, Belastungsspitzen abzufedern, so wie dies z.B. im Bereich der Arbeitgerichtsbarkeit 2009 durch die Verlängerung von insgesamt 38 kw-Vermerken um jeweils zwei Jahre und die Verstärkung um weitere 15 Richter-Stellen erreicht werden konnte.

[1.642 Anschläge]

ad 2. Amtsangemessene Besoldung

Der DRB hat ein Gutachten zur Amtsangemessenheit der Besoldung eingeholt. Danach ist die Besoldung aufgrund unzureichender Besoldungsanpassungen in der Vergangenheit nicht mehr amtsangemessen. So stieg im Zeitraum von 1992 bis 2007 das Gesamtentgelt eines Seniorpartners in einer Anwaltskanzlei um 51 %, das eines angestellten Rechtsanwalts um 42 %. In der Privatwirtschaft stiegen die Gesamtbezüge bei juristischen Führungskräften der oberen Ebene um 44 %, bei juristischen Fachkräften ohne Führungsverantwortung um 44 %. Im selben Zeitraum stiegen die Gesamtbezüge der Richter und Staatsanwälte um nur ca. 22 %. Die zu geringe Besoldung von Richtern und Staatsanwälten hat jüngst auch der Europarat in seiner Resolution 1685 (2009) festgestellt und Deutschland aufgefordert, die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten zu erhöhen.

Amtsangemessenheit bedeutet nach unserem Verständnis auch Angemessenheit im Vergleich zu anderen Berufen mit vergleichbarer Qualifikation. Der DRB fordert ein angemessenes Verhältnis der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten zur Rechtsanwaltschaft und Privatwirtschaft.

Was beabsichtigen Sie?

Die engagierte Arbeit der Richter und Staatsanwälte ist eine wesentliche Säule unseres Rechtssystems. Wenn die Gehälter juristischer Spitzenkräfte insbesondere in den so genannten Großkanzleien – jedenfalls bis zur gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise – deutlicher gestiegen sind als in der Justiz, so ist dies nicht zuletzt Ausdruck einer seit Mitte der 1990er Jahre zu beobachtenden „Amerikanisierung“ des Kanzleiweisens. Die damit einhergehende Arbeitsbelastung mit 70-Stunden-Wochen, regelmäßiger Wochenendarbeit und befristeten Beschäftigungsverhältnissen bei Berufsanfängern sowie der nicht zuletzt aus dem „Up or out“-Prinzip resultierende erhebliche Druck sind der Preis dieser Entwicklung. Nach der Landtagswahl steht vorrangig die Große Dienstrechtsreform auf unserer politischen Agenda, an deren Ausrichtung und Konzeption bereits unter Beteiligung betroffener Interessenverbände – wie auch dem DRB – gearbeitet wird. Unser Ziel ist ein modernes, gerechtes und zukunftsorientiertes öffentliches Besoldungsrecht, das den Richtern und Staatsanwälten klare Perspektiven aufzeigt und gleichzeitig die Attraktivität des richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Dienstes bewahrt.

[1.202 Anschläge]

ad 3. Nachwuchsförderung

Die Eingangsbesoldung von Berufsanfängern liegt deutlich unter dem Niveau von vergleichbaren Berufen. Wir sehen die Gefahr, künftig nicht mehr ausreichend qualifizierten Nachwuchs rekrutieren zu können. So sah sich etwa das Oberlandesgericht Hamm mangels einer ausreichenden Zahl hochqualifizierter Bewerber und Bewerberinnen jüngst gezwungen, die Einstellungsvoraussetzungen signifikant zu senken und darüber hinaus mit bundesweiten Stellenanzeigen um Nachwuchs zu werben. Junge Leute fragen berechtigterweise auch nach Karrierechancen und Zukunftsaussichten.

Zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Richters und Staatsanwalts fordert der DRB NRW unter anderem, die Absenkung des Einstiegsgehalts für Berufsanfänger wieder abzuschaffen.

Wie wollen Sie junge qualifizierte Köpfe für die Justiz gewinnen und fördern?

Ein junger Mensch, der sich für die herausfordernde Tätigkeit des Richters oder Staatsanwalts entscheidet, erhält nicht zuletzt ein hohes Maß an beruflicher Sicherheit. Das bedeutet nicht nur einen Schutz vor Arbeitslosigkeit, sondern auch ein verlässliches, planbares Gehalt und örtliche Stabilität. Auch darf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Öffentlichen Dienst als mustergültig bezeichnet werden. Nicht zuletzt in den Zeiten der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise erweisen sich diese Aspekte für viele junge Spitzenjuristen als besonders reizvoll. Dennoch gilt es die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes im Allgemeinen und der Tätigkeit als Richter bzw. Staatsanwalt im Besonderen weiter zu steigern. Dabei müssen wir die Bedürfnisse aller Altersgruppen, nicht nur der Berufsanfänger angemessen berücksichtigen.

[836 Anschläge]

ad 4. Aufwertung der Amtsgerichte

Den Amtsgerichten ist in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von weiteren Aufgaben zugewiesen worden, zuletzt im Rahmen des Großen Familiengerichts.

Die Besoldungsstruktur wird den gestiegenen Anforderungen im amtsgerichtlichen Bereich nicht mehr gerecht. So liegt die Quote der Beförderungsstellen (R 2) bei 1 : 7, während sie im Land- und Oberlandesgericht bei 1 : 3 liegt.

Mit den erweiterten Aufgaben hat sich auch das Anforderungsprofil an die Leitung größerer Amtsgerichte verändert. In NRW gibt es 12 Amtsgerichte mit mehr als 28 (bis zu 48)Richterstellen. Während bei der Besoldung der Geschäftsleiter eine Aufwertung erfolgt ist, fehlt eine entsprechende Anpassung im richterlichen Bereich bei den Beförderungsstellen nach R 2 und der Besoldung der Leitung von großen Amtsgerichten. In Berlin sind beispielsweise schon Amtsgerichte mit 13 Richtern Präsidialgerichte.

Der DRB NRW fordert deshalb seit geraumer Zeit eine Aufwertung der Direktorenposten für größere Amtsgerichte und die Schaffung weiterer Präsidialgerichte.

Was beabsichtigen Sie zu unternehmen?

Die CDU-Landtagsfraktion anerkennt ausdrücklich, dass die Anforderungen an die Leitung eines größeren Amtsgerichts mit der Erweiterung des Aufgabenbereichs komplexer und vielschichtiger geworden sind. Wir befürworten deshalb eine eingehende Überprüfung der Besoldungs- und Organisationsstruktur auch der größeren Amtsgerichte im Rahmen der zu Beginn der kommenden Legislaturperiode anstehenden Großen Dienstrechtsreform.

[423 Anschläge]

ad 5. Unabhängigkeit der Fachgerichtsbarkeiten

In der Vergangenheit ist immer wieder die Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten gefordert worden. Plausible Gründe, insbesondere finanzieller Art, sind bislang nicht erkennbar geworden. Zahlreiche Gesetzesänderungen haben zu einer starken Belastung der Fachgerichtsbarkeiten geführt. Für den Bürger sind zeitnahe Entscheidungen besonders im Bereich der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit überlebenswichtig. Trotz steigender Eingangszahlen sind weder die Richterstellen noch die Stellen im Unterstützungsbereich nennenswert erhöht worden.

Der DRB NRW fordert die Eigenständigkeit der Fachgerichtsbarkeiten zu erhalten und eine angemessene Personalausstattung.

Was werden Sie unternehmen?

Insbesondere im Aufgabenbereich der Arbeits- und Sozialgerichte und nicht zuletzt bei den Finanzgerichten ist ein hohes Maß an Spezialwissen im materiellen wie auch im formellen Recht erforderlich. Eine Zusammenlegung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit birgt daher – unabhängig von verfassungsrechtlichen Bedenken – das Risiko, dass die vorzügliche Rechtsprechungsqualität der nordrhein-westfälischen Fachgerichtsbarkeit darunter leidet. Gerade diese gilt es jedoch im Interesse der Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land zu bewahren. Die CDU-Landtagsfraktion hält daher an der Eigenständigkeit der Fachgerichtsbarkeiten fest.

[668 Anschläge]

ad 6. Mitbestimmung

Staatsanwälte in NRW verfügen im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst über keine Personalvertretung vor Ort. Der DRB NRW fordert deshalb bereits seit langer Zeit, mit der Einführung des „Staatsanwaltsrates vor Ort“ Mitbestimmungsgremien bei allen Staatsanwaltschaften zu bilden.

Diese Forderung ist von der Landesregierung in der vergangenen Legislaturperiode nicht umgesetzt worden.

Beabsichtigen Sie konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Staatsanwaltschaftsvertretung vor Ort?

Ja. Die Einrichtung von „Staatsanwaltsräten vor Ort“ entspricht den Forderungen der CDU-Landtagsfraktion und soll unmittelbar nach Beginn der kommenden Legislatur-

periode in einem novellierten Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz, an dessen Eckpunkten und Grundzügen wir bereits intensiv arbeiten, umgesetzt werden.

[317 Anschläge]

ad 7. Selbstverwaltung der Justiz

Gerichte und Staatsanwaltschaften als Vertreter der Dritten Gewalt stehen derzeit in vielfältiger Abhängigkeit von der Exekutive. Über Einstellungen und "Beförderungen" von Richtern und Staatsanwälten entscheidet allein der Justizminister. Personal- und Sachmittel weist der Finanzminister zu und streicht sie wieder nach Haushaltsslage. Dabei bleibt der im Grundgesetz verbrieftes Anspruch des Bürgers auf Justizgewährung, auf Zugang zur Justiz, ein faires Verfahren, eine zügige Entscheidung und die Möglichkeit eines Rechtsmittels immer mehr auf der Strecke. Politische Einflüsse, Partei- und Kabinettsdisziplin hindern die Justizminister, die nötige Abhilfe zu schaffen.

*Diese Forderung teilen wir mit dem Europarat, der bereits in seiner Stellungnahme CCJE Nr. 10/2007 empfiehlt, einen unabhängigen **Justizverwaltungsrat** „als unabdingbaren Bestandteil eines Rechtsstaats anzunehmen, um ein Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt herzustellen“ und in der Resolution 1685 (2009) Deutschland ausdrücklich auffordert, ein System der Selbstverwaltung einzuführen.*

Deshalb fordert der DRB die Selbstverwaltung der Justiz, wie sie in fast allen europäischen Ländern selbstverständlich ist.

Wie werden Sie diese Forderung behandeln?

Wir sind der Ansicht, dass die Verwaltung durch einen Justizverwaltungsrat die wünschenswerte Eigenverantwortung der Richter und Staatsanwälte nicht fördert. Auch ist die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Die Gefahr politischer Einflussnahme auf den Verlauf von Prozessen besteht nicht. Die CDU-Landtagsfraktion vermag daher den vom DRB NRW erkannten Änderungsbedarf nicht zu erkennen. Wir sind davon überzeugt, dass im gegenwärtigen System die Durchsetzung der finanziellen Interessen der Justiz und die politische Neutralität der Justiz besser zu gewährleisten sind. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern das vom DRB NRW geforderte System Vorteile im Hinblick auf den Justizgewährungsanspruchs bzw. die übrigen Justizgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen bringt. Gerade dies aber muss im Mittelpunkt jeder verantwortungsvollen, modernen und vor allem bürgernahen Justizpolitik stehen.

[967 Anschläge]